

nommen hat, muß sich, so lange es dauert, der gütlichen Vermittelung aller ihm vorgetragen werdenden Streitigkeiten unterziehen.

§. 4.

Der Bürgermeister hat denjenigen, auf welchen die Wahl des Gemeinderathes gefallen ist, sofort über die Annahme der Wahl zu befragen und im Falle der Ablehnung eine anderweite Wahl vorzunehmen. Das Ergebnis der Wahl ist dem zuständigen Justizamte anzuzeigen, welches die Billigkeit derselben und die Eigenschaft des Gewählten zu prüfen und wenn sich kein Bedenken findet, den Lepteren zu verpflichten, außerdem aber eine neue Wahl anzuordnen hat.

§. 5.

Das Amt des Friedensrichters ist ein Ehrenamt und mit Gehalt nicht verbunden. Nur die gewöhnlichen Schreibgebühren, ingleichen wirkliche Auslagen sowie 2 Sgr. Botengebühren für jeden Termin kann er von den Parteien ersetzt verlangen.

§. 6.

Dem Friedensrichter gebührt die Achtung einer öffentlichen Stelle; Verletzungen dieser Achtung bei Ausübung des Amtes werden von ihm selbst mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 2 Thlr. geahndet.

Wegen anderer und größerer Vergehen wird das Protokoll an das zuständige Gericht zum Behuf der Untersuchung und Bestrafung abgegeben.

Die von dem Friedensrichter erkannt werdenden Geldstrafen fallen der Gemeindekasse zu. Die Schreibmaterialien haben die Gemeindekassen zu bestreiten.

§. 7.

Die Hauptbestimmung der Friedensgerichte ist, streitige Rechtsfachen, ingleichen Verbalinjuriensachen im Wege der Güte zu erledigen; jedoch können sie auch schiedsrichterliche Erkenntnisse ertheilen, insofern die Parteien sich auf den schiedsrichterlichen Anspruch irgend eines Friedensrichters, mit dessen Zustimmung, vereinigt haben.

§. 8.

Die Thätigkeit der Friedensgerichte kann nur dann eintreten, wenn sich die betreffenden Parteien auf irgend einen Friedensrichter vereinigt haben, um diesem ihre Rechtsangelegenheit zum Behuf des Sühnevorschufs oder seiner schiedsrichterlichen Entscheidung vorzutragen.

Ist eine solche Vereinigung dem betreffenden Friedensrichter angezeigt, so hat derselbe binnen 3 Tagen eine Ladung an die Parteien zu erlassen und in der Regel binnen 8 Tagen einen Termin zwischen ihnen abzuhalten.

Rechtsbeistände als solche, sind ausgeschlossen, nur bei Abhaltungen durch ein öffentliches Amt, hohes Alter, Krankheit oder erhebliche Privatgeschäfte können Bevollmächtigte zugelassen werden.